Statuten trail-dogz

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen trail-dogz besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäß den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen ZGB mit Sitz in 4125 Riehen, Im Baumgarten 15.

1.2 Zweck

Der Verein trail-dogz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn.

1.2.1 Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Ausbildung von Personenspürhunden im Hobby- und Sportbereich.

1.2.2 Gemeinsame Trainings im Bereich Mantrailing mit Gleichgesinnten, basierend auf der Kevin Kocher Methode und Mantrailing International (Andreas Ebert).

1.2.3 Gleichzeitig möchten wir nach bestem Wissen und Gewissen unser bisheriges Wissen weitervermitteln.

1.2.4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 1.2 genannten Vereinszweck haben

2.2 Arten von Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder:

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürlich oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

2.3 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich zu melden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Jedes Mitglied muss über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen, Kopie ist beim Eintritt vorzuzeigen.

2.4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr bleibt der Mitgliedsbeitrag geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören, können vom Vorstand automatisch gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Streichungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied verpflichtet sich für einen artgerechten Umgang mit dem Hund, unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften. Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss aus dem Verein.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt auf das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)

4 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmäßiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 200.- und für den 2. Hund CHF 100.- jährlich. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder sind ausschließlich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfallen.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 50.- jährlich.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Nichtmitglieder zahlen für das Training einen Unkostenbetrag von CHF 15.- pro Training und Hund.

Die Vereinsmitglieder erhalten die eine oder andere Vergünstigung, diese werden durch den Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge, Unkostenbeiträge für Nichtmitglieder und Vergütungen werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

5.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Eine ordentliche Generalversammlung soll jährlich im Februar oder März stattfinden.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Tagordnung. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder müssen, um gültig zu sein, dem Präsidenten jeweils bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5.3 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragsstellung durchzuführen.

Jede statutengemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

5.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresabrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfällig außerordentliche Beiträge
- Wahlen des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes, sowie der Kontrollstelle
- Abänderung der Statuten
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. (Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er erlässt Reglemente und entscheidet über die Budgetierung.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Aktuar/-in / Schriftführer/-in
- Kassierer/-in
- evtl. Beisitzer/-in

Präsident/-in

Der Präsident/-in leitet die Sitzung des Vorstandes wie des Vereins. Er überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Zusammen mit dem Aktuar/-in oder dem Kassierer/-in zeichnet er/sie wichtige Schriftstücke zu Zweien. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Zur ordentlichen Generalversammlung hat der/die Präsident/-in einen Bericht über die Vereinstätigkeiten des vergangenen Jahres vorzulegen.

Vizepräsident/in

Der Vizepräsident/-in übernimmt in Abwesenheit des/der Präsidenten/-in dessen Funktion.

Aktuar/-in / Schriftführer/-in

Der/die Aktuar/-in führt das Protokoll der Vereins- und Vorstandssitzungen. Er ist für die offizielle Korrespondenz zuständig. Er führt das Mitgliederver-

zeichnis und ist für den Versand der Einladungen zur Generalversammlung verantwortlich.

Kassierer/-in

Der/die Kassierer/-in ist für die laufenden Kassengeschäfte verantwortlich und hat alljährlich hierüber für die Generalversammlung einen entsprechenden Bericht zu verfassen. Er hat jederzeit abschlussbereites Kassenbuch zu führen. Der Rechnungsabschluss wird der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten zu Zweien. Für Beträge bis CHF 100.- zeichnet der Kassierer/in einzeln.

Beisitzer/-in

Unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit und mit Ideen.

7 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie bestehen aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren/innen.

8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9 Training

Die Trainer sind für die Organisation des Trainings verantwortlich.

Die Gruppengröße beträgt max. 6 Personen/Trainer oder nach Absprache.

Bei der Anmeldung zum Training haben die Vereinsmitglieder Vorrang vor den Gästen.

10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit einer Stimmmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck

verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 02.11.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lörrach, den 02.11.2018/as

Der/die Präsident/-in	Der/die Aktuar/-in Schriftführer/-in
_____	_____
Brigitte Wälchli	Anette Steiger